

---

## Deutscher Industrie- und Handelskammertag

---

### **Entwurf eines Dritten Gesetzes zur Entlastung insbesondere der mittelständischen Wirtschaft von Bürokratie (Drittes Bürokratieentlastungsgesetz) (BEG III)**

#### **Bundesministerium für Wirtschaft und Energie**

#### **Anhörung der Verbände zum Referentenentwurf eines BEG III**

#### **Einführung, Relevanz für die deutsche Wirtschaft**

Wir bedanken uns für die Gelegenheit zur Stellungnahme zu dem o. g. Entwurf – auch wenn wir gleich zu Beginn anmerken müssen, dass die Frist zur Stellungnahme aus unserer Sicht leider sehr kurz bemessen ist.

Der DIHK setzt sich für die Interessen der gesamten gewerblichen Wirtschaft gegenüber Politik, Verwaltung und Öffentlichkeit ein. Die Wahrnehmung des Gesamtinteresses verlangt ausreichende Rückmeldung aus der IHK-Organisation und den Unternehmen der IHK angehörigen Betriebe. Eine solche Rückmeldung ist mit einer Frist von drei Tagen nicht in der erforderlichen Qualität möglich. Zum jetzigen Zeitpunkt müssen wir uns deshalb darauf beschränken, einzelne Rückmeldungen und bisherige Vorschläge in Bezug auf diesen Gesetzentwurf weiterzugeben. Unsere Vorschläge sind im Detail nachzulesen in der [DIHK-Vorschlagsliste zum Bürokratieentlastungsgesetz vom 23. März 2018](#) und den Ergebnisse der DIHK- Umfrage zu [Prioritäten beim Bürokratieabbau vom August 2019](#)<sup>1</sup>.

Eine detaillierte Stellungnahme legen wir gern vor, wenn uns dazu ausreichend Zeit eingeräumt wird.

Die Bürokratie-Entlastung für Unternehmen ist, wie wir aus unseren Umfragen wissen, eines der zentralen Anliegen der Betriebe. Das betrifft Unternehmen aller Größenordnungen und aus allen Branchen. Besonders betroffen von bürokratischen Belastungen sind dabei kleine und mittelständische Betriebe, weil in diesen Betrieben oftmals keine personellen und organisatorischen Möglichkeiten vorhanden sind, die Bürokratie zu bewältigen. Es ist vor allem die Fülle an Regelungen und ihre Unübersichtlichkeit, die in Unternehmen die Spielräume für ihr eigentliches Geschäft einengt. Eindeutig sind die Rückmeldungen aus den Betrieben, dass gewissermaßen ein Ende der Fahnenstange erreicht ist. Die Betriebe sehen keinen Raum mehr für zusätzliche Regulierungen in neuen Politikfeldern oder höhere Belastungen im bestehenden Rahmen. Als Beispiel sei hier der aktuelle

---

<sup>1</sup> Die Links werden durch den Relaunch der DIHK-Internetseite nicht dauerhaft aktiv sein.

Gesetzentwurf der Bundesregierung zur Neuregelung der Grundsteuer genannt, der eine deutliche Zunahme des bürokratischen Aufwands bei den Unternehmen bei der Erhebung dieser Steuer zur Folge haben wird.

Vor diesem Hintergrund sehen wir im nun vorgelegten Entwurf für ein Bürokratieentlastungsgesetz III einen ersten Schritt hin zur dringend erforderlichen Reduzierung der bürokratischen Belastungen. In den ersten Rückmeldungen der Unternehmen spiegelt sich aber auch die Einschätzung wider, dass nächste Schritte folgen müssen. Es wird die Sorge geäußert, dass die Entlastung zu zaghaft ist und sich erst nach Jahren einstellen wird.

## **Allgemeine Hinweise**

### **Erfüllungsaufwand, Alternativen und Evaluierung**

Leider können wir wegen fehlender Angaben und der knapp bemessenen Zeit zur Überprüfung und zur Umfrage bei den Betrieben das Entlastungsvolumen des Gesetzentwurfs nicht aus der Praxis heraus beurteilen. Feststellen können wir allerdings, dass sich die Betriebe eine entschiedenere Entlastung gewünscht hätten und dass die Entlastungen überwiegend nicht sofort einsetzen, sondern in Abhängigkeit von der Umsetzung erst nach mehreren Jahren wirksam werden.

Eine Alternative zum vorgelegten Gesetzentwurf besteht aus Sicht der Unternehmen darin, ein größeres Entlastungspaket auf den Weg zu bringen. Eine andere Prioritätensetzung der Bundesregierung hätte aus unserer Sicht auch dafür nötige Haushaltsspielräume schaffen können. Der DIHK hatte bereits im März 2018 eine Vielzahl von Vorschlägen vorgelegt.

Warum eine Evaluierung nicht in Betracht kommt, erschließt sich uns nicht. Es wäre sinnvoll, nach zwei Jahren zu überprüfen, ob z. B. neue digitale Prozesse in der Praxis wirksam sind und Entlastung schaffen oder der Nachbesserung bedürften. Dies gilt insbesondere bei der Option eines digitalen Meldescheins im Beherbergungsgewerbe und der elektronischen Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung. Hier stellen sich viele Umsetzungsfragen.

### **Erleichterung bei der Archivierung von elektronisch gespeicherten Steuerunterlagen**

Die Verkürzung der elektronischen Vorhaltefrist für elektronische Steuerunterlagen auf fünf Jahre ist eine wichtige Entlastung für viele Unternehmen. Sie bleibt jedoch hinter den Erwartungen zurück. Unabhängig von der Art und Weise der Archivierung stellt die unverändert lange Aufbewahrungsfrist von grundsätzlich zehn Jahren eine große Bürokratielast da. Sie sollte für alle Betriebe und alle Arten von Unterlagen auf fünf Jahre verkürzt werden.

In der praktischen Umsetzung der Neuregelung stellt sich u.a. folgende Frage: Im Entwurf heißt es, dass die kürzere Vorhaltefrist auch Anreize für die Finanzverwaltung setzen soll, Betriebsprüfungen zeitnah anzugehen. Fraglich ist, ob die Regelung dazu führt, dass ein Datenverarbeitungssystem aufrecht erhalten bleiben muss, wenn die Finanzverwaltung ggf. kurz vor Ablauf von fünf Jahren mit der Prüfung beginnt. Es sollte aus Sicht der Betriebe ausreichend sein, dass nach Ablauf von fünf Jahren immer das Vorhalten von Datenträgern möglich ist, ggf. mit der Verpflichtung, eine Auslagerung oder einen Systemwechsel der Finanzverwaltung anzuzeigen.

## **Option eines digitalen Meldescheins im Beherbergungsgewerbe**

Die Einführung des digitalen Meldescheins ist eine zentrale Forderung der IHKs für die regionale Tourismuswirtschaft. Die Befürchtung ist jedoch, dass die Vorgaben an ein elektronisches System zu hoch und zu bürokratisch angelegt werden. Eine Schätzung für den Erfüllungsaufwand fehlt im Gesetzentwurf bisher.

Folgende Fragen stellen sich: Braucht der Beherbergungsbetrieb neue Kartenlesegeräte? Kann die Unterschrift über ein Touchpad erfolgen? Da die geltende Rechtslage gemäß § 29 des Bundesmeldegesetzes verlangt, dass der Beherbergungsgast den „Meldeschein handschriftlich auszufüllen und zu unterschreiben“ hat, spricht dies bei einem elektronischen Verfahren nur für eine Lösung des handschriftlichen Ausfüllens. Das Kriterium der Unterschrift ist auch mit Unterschriftsleistung über ein Touchpad zu erfüllen. Entsprechende Geräte werden bereits heute in den Einwohnermeldeämtern eingesetzt.

## **Elektronische Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung (AU)**

Die Krankmeldung vom papiertragenden Vorgang hin zur elektronischen Abwicklung zu bringen, entlastet alle Unternehmen und ist ein notwendiges Digitalisierungsvorhaben. Uns haben folgende Umsetzungsfragen erreicht: Sind Arztpraxen auf die elektronische AU vorbereitet? Wer ist verantwortlich für den rechtzeitigen Eingang der AU? Wenn Privatversicherte und nichtkassenärztlich organisierte Betroffene keine Pflicht zur Teilnahme an dem elektronischen Verfahren haben, ist eine Zweigleisigkeit im Verfahren bereits angelegt?

## **Zu den weiteren Maßnahmen**

Der Referentenentwurf zum Bürokratieentlastungsgesetz III umfasst viele Einzelmaßnahmen, die Unternehmen an einzelnen Punkten von Bürokratie entlasten. Es fehlen jedoch wichtige, im Koalitionsvertrag der Bundesregierung formulierte Vorhaben wie die Abschaffung der Pflicht zur monatlichen Umsatzsteuervoranmeldung für Existenzgründer. Im Interesse insbesondere der Existenzgründer wären auch Erleichterungen bei der steuerlichen Gewinnermittlung wichtig.

Um neue Freiräume für das Kerngeschäft der Unternehmen und neue Investitionen zu schaffen, wie es der Koalitionsvertrag formuliert, hätten weiteren Vorschläge zum Bürokratieabbau umgesetzt werden müssen. Diese liegen von Seiten der Wirtschaft vor, wie die Reform der Künstlersozialversicherung, Entlastungen bei Regelungen zum Datenschutz oder eine deutlichere Anhebung der Kleinunternehmergrenze – sie liegen aber auch von andere Institutionen vor, bspw. die vom Normenkontrollrat Baden-Württemberg vorgeschlagene Einführung einer Gleitzone, wonach Kleinunternehmen nach einer einjährigen, geringfügigen Überschreitung der Umsatzgrenze bei im darauffolgenden Jahr erneuter Unterschreitung der Grenze weiterhin von der Kleinunternehmerregel Gebrauch machen könnten.

Eine Einführung von Text- statt Schriftform wie im Teilzeitbefristungsgesetz oder bei Altersvorsorgeverträgen ist im Zeitalter von digitaler Kommunikation mehr als sinnvoll. Dies sollte auf weitere Gesetze ausgeweitet werden.

Der Gesetzentwurf enthält drei begrenzte Maßnahmen, die der Vereinbarung im Koalitionsvertrag entsprechen, die Schwellenwerte im Steuer- und Sozialrecht zu überprüfen. Die Lohnsteuerpauschalierung bei kurzfristiger Beschäftigung ist ein wichtiger Teilbereich. Weit entfernt ist der Gesetzentwurf jedoch davon, alle Freigrenzen, Freibeträge und sonstigen Schwellenwerte, die vom Sachverhalt sowohl lohnsteuer- als auch sozialversicherungsrechtlich relevant sind, konsequent zu

vereinheitlichen und so permanente Konflikte bei doppelten Prüfungen im Sozialversicherungs- und Lohnsteuerrecht zu vermeiden.

Bei der elektronischen Übermittlung von „Auskünften über die für die Besteuerung erheblichen rechtlichen und tatsächlichen Verhältnisse“ steht die Entlastung der Verwaltung im Mittelpunkt. Die Digitalisierungspflicht sollte hier nicht zu einer zusätzlichen Belastungen für die Betriebe führen.

Der Einführung zum Referentenentwurf ist zu entnehmen, dass die Bundesregierung die Schaffung eines Basisregisters in Verbindung mit einer einheitlichen Wirtschaftsnummer plant. Damit sollen zentrale Forderungen wie der One-Stop-Shop, die Mehrfachverwendung vorhandener Daten und Vermeidung von Mehrfachmeldungen angegangen werden. Genauere Angaben zu diesen geplanten Vorhaben fehlen jedoch, ebenso wie ein Zeitplan.

Eine Entlastung der Unternehmen bei Statistikpflichten in einem einzelnen Gesetzbereich, wie es der Gesetzentwurf vorsieht, greift extrem kurz für die kleinen und mittelständischen Betriebe, die viel beitragen zu Statistiken, aber wenig Nutzen daraus ziehen.

Im weiteren Gesetzgebungsverfahren nehmen wir gern im Detail zu den vorgesehenen Maßnahmen Stellung. Voraussetzung dafür sind ausreichend lange Fristen.

### **Ansprechpartnerin**

Dr. Ulrike Beland

DIHK e.V.

Referatsleiterin Wirtschaftspolitische Positionen, Bürokratieabbau

Bereich Wirtschafts- und Finanzpolitik, Mittelstand

E-Mail: [beland.ulrike@dihk.de](mailto:beland.ulrike@dihk.de), Tel.: 030 20308 2612